



## Verwaltungsräte haften für Sozialversicherungsbeiträge

**Wer sich zum Verwaltungsrat einer AG wählen lässt, ist mitverantwortlich, dass die Sozialversicherungsbeiträge auf Lohnzahlungen korrekt abgerechnet werden. Im schlimmsten Fall haftet er mit dem Privatvermögen. Das Gleiche gilt für Gesellschafter einer GmbH mit Geschäftsführung oder federführende Vorstandsmitglieder eines Vereins**

Hans Meier glaubt an eine einmalige Chance, als ihn ein Bekannter fragt, ob er sich als Verwaltungsrat seines Betriebs zur Verfügung stellen würde. Das sei eine reine Formsache. Hans Meier sagt zu. Ein paar Wochen später ist er als Gesellschafter der AG im Handelsregister eingetragen.

Zu Beginn läuft alles gut. Doch nach einem halben Jahr geht der Betrieb in Konkurs. Es stellt sich heraus, dass Meiers Bekannter in seiner Funktion als Geschäftsführer den Mitarbeitern Sozialversicherungsbeiträge zwar vom Lohn abgezogen, diese aber in die eigene Tasche gesteckt hat. Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven eingestellt, was für die Ausgleichskasse bedeutet, dass sie die offenen Beiträge nicht mehr erhält. Als Folge des erlittenen Schadens löst die Ausgleichskasse ein Schadenersatzverfahren aus. Hans Meier erhält von ihr eine Rechnung über 25'000 Franken, zahlbar innert 30 Tagen. Da er auf die folgende Mahnung nicht reagiert, kommt es zur Betreibung. Hans Meier haftet mit seinem Privatvermögen.

Das Beispiel ist erfunden, könnte sich aber durchaus so zutragen. Es ist die gesetzliche Pflicht der Ausgleichskassen, im Interesse der Versicherten die Sozialversicherungsbeiträge einzufordern. Dabei haben sie sich an die im Handelsregister eingetragenen Organe zu halten. Diese haften solidarisch. Auch wenn Hans Meier sich aus reiner Gefälligkeit als Verwaltungsrat zur Verfügung stellte und mit der Führung des Unternehmens nichts zu tun hatte, kann er sich der Verantwortung nicht entziehen.

Ähnliches kann auch bei einer GmbH passieren oder bei einem Verein, wenn Löhne ausbezahlt werden. Der Verwaltungsrat einer AG, der Gesellschafter mit Geschäftsführung einer GmbH oder das federführende Vorstandsmitglied eines Vereins sollten sich ihrer Verantwortung bewusst sein und kontrollieren, dass die Sozialversicherungsbeiträge auf Lohnzahlungen korrekt abgerechnet und überwiesen werden. Vor der Übernahme einer solchen Funktion lohnt es sich, die finanziellen Verhältnisse einer Firma zu überprüfen und insbesondere zu kontrollieren, ob die Sozialversicherungsbeiträge bezahlt worden sind. Die Firmen können bei der Ausgleichskasse jederzeit einen aktuellen Kontoauszug oder eine Beitragsübersicht anfordern.

### Kontrolle schützt vor Schaden

- 1 Sind Sozialversicherungsbeiträge auf Lohnzahlungen korrekt abgerechnet?**
- 2 Sind Sozialversicherungsbeiträge korrekt an die zuständigen Versicherungen überwiesen worden?**
- 3 Wie stellen sich die finanziellen Verhältnisse der Firma oder des Vereins dar?**
- 4 Bei der Ausgleichskasse einen aktuellen Kontoauszug anfordern!**

Quelle: SVA Zürich Aktuell

